

meinen Erben vnd Erbnehmen davon Jährlichen zinsen vnd reichen sollen vff das Schloß Schöneck Ein vnd Vierzig Groschen Landeswerung, halb vff Walpurgis vnd halb vff Michaelis, vnd zween Centner Pech uf sanct Michels Tag, vnd ob ich Schöneck verkaufft oder versezt, wie das kahme, so sollen sie bey ihren alten Zinsen geruhiglich bleiben, vnd sollen auch nicht hoher gedrungen werden, vnd ob sich auch begeben, daß ihr einer seinen Theil des Waldtes verkaufft, so soll ich, meine Erben vnd Erbnehmen oder Nachkömmling den leihen mit ein groschen Landswerung, sie auch daruber schützen vnd handhaben, ob es noth thun würde, alles ohn gefehrde. Vnd ob dieser Brieff tadelhafftig würde an Schrift, pergament oder Siegel, soll alles vnsern Glawern kein Schaden bringen. Dessen zu wahren Bekantniß hab ich obgenanter Wenzlau Herr zur Weiskirchen, für mich meine Erben, Erbnehmen vnd Nachkömmling mein insiegel gehangen vnten an diesen Brieff, der geben ist nach Christi vnserß HErrn Geburt der wenigern Zahl im Achzigsten Jahre am Sontag genannt, Jubilate nach Ostern.

No. III.

Wenzlaus Schlick überweist Schöneck an Hannsen von Scheuben, a. 1502.

Ich Wenzlau Schlick, Herr zu Weiskirchen, Burggraff zu Eger, bekenne in diesen meinen offnen Brieff vor Jedermänniglich, die ihn sehen, hören, lesen, daß ich meine lieben getreuen, die Bürger zu Schöneck, überweist hab, und überweise die mit aller Gerechtigkeit, wie ich die innen gehabt hab, an Hannsen von Scheuben, nach laut des Kauffs, in Erbhuldigung zu thun, was sie mir oder meinen Eltern gethan haben, auch solcher meiner Erbhuldigung hiermit die von Schöneck quit, ledig vnd loß gesaget, in Krafft dieses Brieffs. Als haben mich die ehegenanden Bürger demüthiglich gebeten, dieweil ich sie verkaufft hab, in die Wahrheit zu geben, mit welcher Gerechtigkeit vnd Verpflchtung ich Sie innen gehabt, des ich Sie durch ihr fleißige Bitte geschehen gewehrt hab, vnd sage auch oben genander

Wenz-